

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Stadt Bad Driburg anlässlich des Winzerfestes
vom 02.06.2026**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung von Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), in der Fassung vom 22.03.2018 (GV NRW S. 208), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bad Driburg vom 01.06.2026 für die Stadt Bad Driburg verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen im nachfolgend genannten Bereich dürfen im öffentlichen Interesse, aus Anlass des Bad Driburger Winzerfestes, abweichend von der allgemeinen Ladenöffnungszeit am zweiten Sonntag im Juni von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

<u>Geltungsbereich:</u>	<ul style="list-style-type: none">• Lange Straße, zwischen Bahnübergang und Pyrmonter Straße• Am Hellweg• Schulstr. 1 – 23• Prälat-Zimmermann-Str. 2• Dringenberger Str. 1 – 22• Konrad-Adenauer-Ring 2, 4 und 7
<u>Grafische Darstellung:</u>	Siehe anliegender Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Geltungsbereiches oder der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Bad Driburg
als örtliche Ordnungsbehörde

Bestätigung und Anordnung der Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 01.06.2026 (s. TOP A.4) übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Es wird angeordnet, die Verordnung mit der folgenden Bekanntmachungsanordnung öffentlich bekannt zu machen.

Bad Driburg, 02.06.2026

Der Bürgermeister

gez.

Tobias Tölle

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, 02.06.2026

Der Bürgermeister

gez.

Tobias Tölle